

Aktenzeichen:

3 RK 6/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Sozialrechtsstreit

Verkündet
am 30. Oktober 1964

.....

Klägerin und Revisionsklägerin

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 30. Oktober
1964, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Prof. Dr. Bogs
als Vorsitzender,

die Bundesrichter Richter
und Dr. Schubert
sowie
die Bundessozialrichter Volpers
und Fey

als ehrenamtliche Richter

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das
Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-
Pfalz vom 4. März 1959 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil
des Sozialgerichts Speyer vom 8. November
1957 wird als unzulässig verworfen.

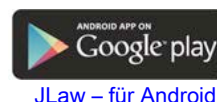
Die Beklagte hat der Klägerin die außer-
gerichtlichen Kosten des zweiten und dritten
Rechtszuges zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin verlangt als Rechtsnachfolgerin ihres während des Revisionsverfahrens gestorbenen Ehemannes Ludwig St. (St.) den Ersatz der von diesem in der Zeit vom 1. Oktober 1954 bis einschließlich Juli 1956 freiwillig entrichteten Krankenversicherungsbeiträge. Die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) hatte im November 1954 einen Invalidenrentenantrag, den Ludwig St. im Juni 1954 gestellt hatte, abgelehnt, weil nach den von ihr eingeholten ärztlichen Gutachten Invalidität nicht vorliege. Darauf hat St. sich freiwillig gegen Krankheit versichert. Nachdem die beklagte LVA den Rentenanspruch im Laufe des folgenden Rechtsstreits am 20. August 1956 mit Wirkung vom 1. Juli 1954 an anerkannt hatte und St. nunmehr Pflichtmitglied in der Krankenversicherung der Rentner geworden war, beantragte er bei der Beklagten, ihm die Beiträge zu erstatten, die er in der Zeit vom 1. Oktober 1954 bis einschließlich Juli 1956 freiwillig zur Krankenversicherung geleistet hatte. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 14. September 1956 ab.

Auf die von St. erhobene Klage hob das Sozialgericht (SG) Speyer den ablehnenden Bescheid auf und verurteilte die Beklagte, an den Rechtsvorgänger der Klägerin die in der Zeit vom 1. Oktober 1954 bis einschließlich Juli 1956 geleisteten freiwilligen Krankenversicherungsbeiträge in Höhe der von der Beklagten zur Rentnerkrankenversicherung zu leistenden Beiträge zu erstatten. Zur Begründung führte es im wesentlichen aus, der Anspruch sei nach der Landesverfügung des Arbeitsministers Rheinland-Pfalz vom 2. Dezember 1947 (GVBl Rheinland-Pfalz 1948, 172) begründet. Nach dieser Landesverfügung habe in Fällen, in denen seit Stellung des Rentenanspruchs mehr als drei Monate vergangen sind, die LVA auf Antrag dem Versicherten etwaige freiwillig geleistete Beiträge zur Krankenversicherung zu erstatten. Das müsse auch in Fällen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gelten, in denen die Verzögerung auf das Rechtsmittelverfahren zurückzuführen sei (Urteil vom 8. November 1957).

Auf die Berufung der LVA hob das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz durch Urteil vom 4. März 1959 das Urteil des SG auf und wies die Klage ab.

Das LSG ging davon aus, daß die Berufung nach §§ 143 ff des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässig sei. Der Rechtsstreit betreffe keine einmalige Leistung im Sinne des § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG, sondern eine Leistung, die sich bei jeder Rentenzahlung wiederhole. Mit der Klage würden wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten gefordert (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG), so daß die Berufung nicht ausgeschlossen sei.- In der Sache selbst hat das LSG die Auffassung vertreten, durch die "Landesverfügung" des Arbeitsministers des Landes Rheinland-Pfalz vom 2. Dezember 1947 werde die beklagte LVA nicht verpflichtet, die von St. geleisteten freiwilligen Krankenversicherungsbeiträge ganz oder teilweise zu erstatten. Nach § 2 der Verordnung (VO) über die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) vom 4. November 1941 (RGBl I 188) habe die Krankenversicherung nicht vor dem Tage begonnen, an dem der Rentner den Rentenbescheid erhalten habe. Das Gesetz über die Krankenversicherung der Rentner vom 25. Juni 1961 komme nicht zur Anwendung, weil es erst am 1. August 1956 in Kraft getreten sei. Die "Landesverfügung" des Arbeitsministers Rheinland-Pfalz vom 2. Dezember 1947 werde durch keine gesetzliche Ermächtigung gedeckt; sie sei allenfalls als Aufsichtsanweisung anzusehen und könne als solche die Beklagte nicht rechtswirksam zur Beitragserstattung verpflichten.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Ehemann der Klägerin hat Revision eingelegt mit dem Antrag,



- 4 -

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Speyer vom 8. November 1957 zurückzuweisen, hilfsweise, die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Die beklagte LVA hat beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist begründet, da das LSG die Berufung zu Unrecht als zulässig angesehen hat.

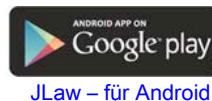
Der mit der Klage geltend gemachte Anspruch ist kein Erstattungsanspruch im Sinne von § 149 SGG. Wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 23. Juli 1959 (BSG 10, 186) näher dargelegt hat, bezieht sich diese Vorschrift, soweit es sich um Streitigkeiten wegen Rückerstattung von Beiträgen handelt, nur auf Ansprüche auf Rückerstattung zu Unrecht geleisteter Beiträge. Es ist also einmal erforderlich, daß die Beiträge von demjenigen Versicherungsträger zurückgefordert werden, an den oder zu dessen Gunsten sie entrichtet worden sind; zum anderen muß der Anspruch auf Rückerstattung darauf gestützt sein, daß ein Rechtsgrund zur Entrichtung dieser Beiträge nicht vorgelegen habe. Bei dem gegen die LVA gerichteten Anspruch, der sich auf die vom LSG als rechtsunwirksam beurteilte "Landesverfügung" des Arbeitsministers Rheinland-Pfalz vom 2. Dezember 1947 (GVBl Rheinland-Pfalz 1948, 172) stützt, handelt es sich aber nicht um die Rückforderung zu Unrecht geleisteter Beiträge - als solche kämen bei der gegen die LVA gerichteten Klage nur Beiträge zur Rentenversicherung in Betracht -, sondern um einen Anspruch auf Ersatz der von dem Rechtsvorgänger der Klägerin freiwillig an die Krankenkasse gezahlten Beiträge. Dieser Ersatzanspruch stellt aber

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

eine einmalige Leistung im Sinne von § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG dar, so daß die Berufung nicht zulässig gewesen ist.

Nach Ziff. 1 der Landesverfügung vom 2. Dezember 1947, auf die der Klagsanspruch gestützt ist, hat die LVA in Fällen, in denen seit der Antragstellung auf Rente mehr als drei Monate vergangen sind, dem Versicherten auf Antrag "etwa freiwillig geleistete Beiträge zur Krankenversicherung zu erstatten". Der Antrag auf Beitrags-erstattung muß unter Vorlage eines Nachweises über die freiwillige Beitragsleistung (Bescheinigung der Krankenkasse) und unter Angabe von Tag und Nummer des Rentenbescheides unmittelbar bei der LVA gestellt werden, die den Erstattungsbetrag dem Empfangsberechtigten unmittelbar überweist (Ziff. 2 und 3 der Landesverfügung vom 2. Dezember 1947). Der Ersatzanspruch, der mithin von der Bewilligung der Rente abhängt, berechnet sich zwar nach den Beiträgen, die die LVA nach Ablauf der Dreimonatsfrist im Falle der Bewilligung der Rente zur Rentner-Krankenversicherung hätte leisten müssen (Ziff. 2 aaO). Die Leistung, die die LVA dem Versicherten nach der Landesverfügung zu gewähren hat, ist aber erst nach Abschluß des Rentenverfahrens, und zwar nur einmal zu erbringen; sie ist als Ersatzleistung eine "einmalige Leistung" im Sinne des § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG.

Da die Berufung ausgeschlossen war und das SG sie nicht nach § 150 Nr. 1 SGG zugelassen hatte, hätte das LSG keine Sachentscheidung treffen dürfen. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben. Zugleich ist die Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil als unzulässig zu verwerfen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)